

Az.: 2 O 57/25



Landgericht Neuruppin

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Hahn Rechtsanwälte PartG mbB, Marcusallee 38, 28359 Bremen

gegen

Betway Limited, vertreten durch den Geschäftsführer, Empire Stadium Street, GZR 1300 Gzira,
Malta

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Witzel Erb Backu & Partner Rechtsanwälte mbB, Beethovenstraße 6,
80336 München

hat das Landgericht Neuruppin - 2. Zivilkammer -

durch die Richterin am Landgericht [REDACTED] Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19.01.2026

für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 16.831,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 22.05.2025 zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klagepartei fordert von der Beklagtenpartei die Rückzahlung verlorener Glücksspieleinsätze.

Die in Malta ansässige Beklagtenpartei bietet auf ihrer Website Online-Glücksspiele an. Sie verfügt in Malta über eine Glücksspiel-Erlaubnis, nicht aber in Deutschland. Die Klagepartei hatte sich auf der Webseite der Beklagtenpartei angemeldet und verspielte dort bei Casino-Spielen und Sportwetten zwischen dem 27.02.2019 und dem 05.04.2019 insgesamt 16.831,- €, indem sie 26.372,- € einsetzte, aber nur 9.541,- € gewann.

Die Klagepartei verlangt Rückzahlung der verlorenen Beträge. Sie verweist darauf, dass nach § 4 Abs. 4 GlüStV das Veranstellen und Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet verboten gewesen und der Glücksspielvertrag nichtig sei. Sie behauptet, sie habe keine Kenntnis von der Illegalität des Online-Glücksspiels gehabt.

Zu den weiteren Einzelheiten des Vortrages der Klagepartei wird auf die Klageschrift und die Schriftsätze vom 15.09.2025 und 07.11.2025 Bezug genommen.

Die Klagepartei beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie einen Betrag in Höhe von 16.831,00 € nebst Zinsen hieraus i.H.v. 5 % Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagtenpartei rügt die internationale Zuständigkeit des angerufenen Gerichts. Sie vertritt die Auffassung, dass § 4 Abs. 4 GlüStV unanwendbar sei. Die Beklagte verfüge seit 9. März 2021 über eine Sportwettenkonzession, die für die Zeit ab 1. Januar 2023 verlängert worden sei. Sie habe sich unmittelbar nach Bekanntgabe am Konzessionsverfahren im Jahr 2012 unter dem alten GlüStV 2012 beteiligt. Sie habe alle Konzessionserteilungsvoraussetzungen nachgewiesen. Die damals zuständige Behörde habe bestätigt, dass die Beklagte als eine von 35 Antragstellern die Mindestvoraussetzungen erfüllt habe. Infolge der unionsrechtswidrigen Durchführung des

(ersten) Konzessionsverfahrens sei es jedoch zunächst nicht zur Erteilung von Sportwettenkonzessionen gekommen, was mit Rücksicht auf den Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung nicht zu Lasten der Beklagten gehen könne. Alle Anbieter, die sich am Konzessionsverfahren beteiligt hatten und die Mindestvoraussetzungen erfüllten, seien von sämtlichen Glücksspielaufsichtsbehörden nach Abbruch des Konzessionsverfahrens geduldet, was insbesondere vor dem Hintergrund der unionsrechtlich garantierten Freiheiten auch zwingend gewesen sei. Im Falle eines unionsrechtswidrig durchgeführten Verfahrens könne das Fehlen der Konzession privaten Veranstaltern als Teilnehmern des Konzessionsverfahrens nicht entgegengehalten werden, wenn dem Mitgliedsstaat das Erlangen der verlangten Konzession zurechenbar ist, weil er dieses damit selbst vereitelt hat. Auch im Übrigen verstoße das deutsche Verbot des § 4 Abs. 4 GlüStV gegen EU-Recht und sei deswegen unwirksam.

Zugleich bestreitet die Beklagtenpartei, dass die Klagepartei keine Kenntnis der rechtlichen Unsicherheit bezüglich des Online-Glücksspiels gehabt habe. Sie verweist dazu auf diverse Medienberichte, die die Klagepartei zur Kenntnis genommen haben müsse. Sie habe daher sehenden Auges in Kauf genommen und könne wegen der Konditionssperre des § 817 Satz 2 BGB und nach Treu und Glauben keine Rückzahlung verlangen. Der Rückforderung stehe auch § 762 Abs. 1 S. 2 BGB und § 814 Alt 1 BGB entgegen.

Dem Kläger sei zudem kein Schaden entstanden. Die Vermögensminderung beruhe allein auf einem Willensentschluss des Klägers.

Die Beklagtenpartei bestreitet die Aktivlegitimation des Klägers, dessen Verbrauchereigenschaft und erhebt die Einrede der Verjährung.

Das Verfahren sei mit Blick auf verschiedene Vorlagen an den EuGH auszusetzen.

Zu den weiteren Einzelheiten des Vortrages der Beklagtenpartei wird auf die Klageerwiderung und den Schriftsatz vom 07.10.2025 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

A.

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist die örtliche und internationale Zuständigkeit gegeben. Diese folgt aus Art. 18 Abs. 1 EuGVVO, da es sich bei der Klagepartei um einen Verbraucher im Sinne von Art. 17 Abs. 1 EuGVVO handelt. Als Verbraucher ist jede natürliche Person anzusehen,

die Verträge zur Deckung ihres privaten Eigenbedarfs schließt, sofern diese nicht ihrer gegenwärtigen oder zukünftigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Verbraucher ist daher auch die Person, die einen Vertrag über die Teilnahme am Online-Glücksspiel mit dem Ziel abschließt, daraus erhebliche Gewinne zu erwirtschaften (Gottwald, in: Münchener Kommentar zur ZPO, 6. Aufl. 2022, Brüssel Ia-VO, Art. 17). Auch richtet die Beklagte ihre Tätigkeit auf Deutschland aus. So sind ihre Glücksspielangebote gerade auch in deutscher Sprache verfügbar; wird den Verbrauchern auf der Website die Verwendung einer anderen Sprache als derjenigen ermöglicht, die in dem Mitgliedstaat des Gewerbetreibenden üblicherweise verwendet wird, so kann dies einen Anhaltspunkt bilden, der die Annahme erlaubt, dass die Tätigkeit des Gewerbetreibenden auf andere Mitgliedstaaten ausgerichtet ist (EuGH, Urteil vom 07.12.2010 - C-585/08, C-144/09 - NJW 2011, 505, beck-online). Vorliegend kommt durch das Angebot in deutscher Sprache gerade auch die Absicht der Beklagtenpartei zum Ausdruck, um deutsche Kunden zu werben (so auch LG Meiningen, Urteil vom 26.01.2021 – 2 O 616/20, beck-online). Von der Regelung gemäß Art. 17, 18 EuGVVO erfasst sind auch Bereicherungsansprüche als Folge der Rückabwicklung des Vertrages (Gottwald, in: Münchener Kommentar zur ZPO, Brüssel Ia-VO Art. 17 Rn. 5, beck-online). In der Rechtsfolge kann die Klagepartei als Verbraucher nach Art. 18 Abs. 1 EuGVVO den Gerichtsstand an ihrem Wohnsitz wählen, der neben der internationalen zugleich auch die örtliche Zuständigkeit umfasst.

Das Bestehen eines Prozessfinanzierungsvertrages hätte keinen Einfluss auf die internationale Zuständigkeit. Der Begriff des Verbrauchers im Sinne der Art. 15 und 16 VO Nr. 44/2001 (a.F.) ist anhand der Stellung dieser Person innerhalb des konkreten Vertrags in Verbindung mit dessen Natur und Zielsetzung zu bestimmen. Deshalb fallen nur Verträge, die eine Einzelperson ohne Bezug zu einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit oder Zielsetzung und unabhängig von einer solchen allein zu dem Zweck schließt, ihren Eigenbedarf beim privaten Verbrauch zu decken, unter die Sonderregelung, welche die VO zum Schutz des Verbrauchers vorsieht, wohingegen dieser Schutz nicht gerechtfertigt ist bei Verträgen, deren Zweck in einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit besteht (EuGH NJW 2018, 1003, 1004). Diese Grundsätze gelten gleichermaßen für die wortgleichen Bestimmungen in Art. 17 und 18 EuGVVO n.F. (Paulus, NJW 2018, 987, 989). Maßgeblich für die Bestimmung der Verbrauchereigenschaft ist mithin nicht die Art der Geltendmachung der sich aus einem Vertrag ergebenden Ansprüche. Eine Forderungsabtretung kann für sich allein keinen Einfluss auf die Bestimmung des zuständigen Gerichts haben (vgl. EuGH NJW 2018, 1003, 1005).

Die Zulässigkeit der Klage wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass die Klägerin sich der rechtlich erlaubten Unterstützung durch einen Prozessfinanzierer bedient, um ihre Rechtsverfol-

gung zu erleichtern (BGH, Beschluss vom 25. Juli 2024 – I ZR 90/23 –, NJW 2024, 2606 Rdnr. 55).

B.

Die Klage ist auch begründet.

Die Klagepartei kann Rückzahlung ihrer Verluste in Höhe von 16.831,00 € gemäß §§ 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt., 818 Abs. 2 BGB verlangen, da der zwischen den Parteien geschlossene Spielvertrag gemäß § 134 BGB von Anfang an nichtig war. Sie kann Wertersatz für die Einsätze beanspruchen, die sie für die hier in Rede stehenden Online-Glücksspiele an die Beklagte gezahlt hat. Diese Einsätze sind ohne Rechtsgrund geleistet worden, weil die von der Klägerin mit der Beklagten über die Teilnahme an den von ihr angebotenen Casino-Glücksspielen geschlossenen Verträge wegen Verstoßes gegen § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 gemäß § 134 BGB nichtig sind. Die Rückforderung des Geleisteten ist auch nicht aus anderen rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen.

I.

Die Anwendung deutschen Rechts folgt aus Art. 6 Abs. 1 lit b) Rom-I-VO. Danach unterliegt ein Verbrauchervertrag dem Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern der Unternehmer seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit auf diesen Staat ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt. Die Voraussetzungen liegen bei Spielerklagen gegen ausländische Online-Glücksspielanbieter - entsprechend den vorstehenden Ausführungen zu Art. 18 Abs. 1 EuGVVO - hier vor.

II.

Die Beklagtenpartei hat einen Vermögensvorteil erlangt. Die Klagepartei hat substantiiert dargelegt, wie sich der geltend gemachte Verlust errechnet. Dem ist die Beklagtenpartei nicht in vergleichbarer Weise gemäß § 138 Abs. 2 ZPO substantiiert entgegen getreten.

III.

Der zwischen den Parteien zustande gekommene Vertrag war gemäß § 134 BGB nichtig, da er gegen § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 verstieß. Nach dieser Vorschrift war in dem Zeitraum, in welchem nach dem als zugestanden geltenden Klageparteivortrag Einzahlungen in entsprechender Höhe auf das bei der Beklagten unterhaltene Spielerkonto zum Zweck der Teilnahme an Glücksspielen erfolgten, das Veranlassen derselben im Internet verboten.

1.

Die Vorschrift des GlüStV 2012 war im fraglichen Zeitraum wirksam und auch materiell mit dem Unionsrecht vereinbar, insbesondere stellte sie keine inkohärente Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs gem. AEUV dar (vgl. BGH, Urteil vom 28.09.2011 – I ZR 92/09; BGH, Urteil vom 22.07.2021 – I ZR 194/20, juris; BGH Beschluss vom 22.03.2024 – I ZR 88/23 –; OLG Köln, Urteil vom 10.05.2019 – 6 U 196/18, juris; OLG Frankfurt, Beschluss vom 08.04.2022 – 23 U 55/21, juris).

2.

Dem Anspruch steht auch nicht entgegen, wenn das Konzessionsverfahren gegen Unionsrecht verstieß. Die Beklagte und die Y. hatten unstreitig keine Erlaubnis der zuständigen nationalen Behörde und sie ermöglichten es dem Kläger dennoch, von Deutschland aus in dem mit der Klage geltend gemachten Umfang im Internet Glücksspiele zu tätigen.

Es kann auch nicht von einem Erlaubnisäquivalent etwa in Form einer aktiven Duldung ausgegangen werden. Eine aktive Duldung ergibt sich insbesondere nicht aus dem Umlaufbeschluss der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder vom 08.09.2020. Hierin heißt es zwar, dass der Vollzug gegen unerlaubte Glücksspielangebote auf diejenigen Anbieter konzentriert werde, bei denen abzusehen sei, dass sie sich der voraussichtlichen zukünftigen Regulierung entziehen wollen (S. 4 des Umlaufbeschlusses). Eine Erklärung, dass die unerlaubten Internet-Glücksspielangebote der weiteren Anbieter akzeptiert würden, ist hiermit aber ersichtlich nicht verbunden (siehe zur fehlenden Legalisierungswirkung des Umlaufbeschlusses auch: BGH, Urteil vom 22.07.2021, I ZR 194/20, juris Rn. 52 ff.). Entsprechendes gilt für die gemeinsamen Leitlinien der obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder vom 30.09.2020 dazu, in welchen Fällen die Vollzugsbehörden gegen unerlaubte Glücksspielangebote einschreiten sollen und in welchen nicht. Diese das Eingriffsermessen der Vollzugsbehörden steuernde Vorgehensweise diene ausschließlich einer einheitlichen kapazitätswahrenden Vorgehensweise der Exekutive im Vorgriff auf eine erwartete Neuregulierung (vgl. OVG NRW, Urteil vom 10.03.2021, 4 A 3178/19, juris Rn. 63).

Das zivilrechtliche Nichtigkeitsverdikt wird durch eine etwaige passive oder aktive Duldung des Internet-Glücksspielangebots der Beklagten durch die für eine etwaige Ahndung zuständigen Behörden nicht in Frage gestellt. Denn die Frage des durch zivilrechtliche Anspruchsgrundlagen gewährten Schutzes privater (natürlicher oder juristischer) Personen einerseits und die Frage der verwaltungsbehördlichen Durchsetzung öffentlichrechtlicher Verhaltenspflichten andererseits sind grundsätzlich unabhängig voneinander zu beantworten. Der Bestand und die Durchsetzbarkeit eines zivilrechtlichen Anspruchs (hier aus § 812 Abs. 1 BGB) hängt nicht davon ab, ob mit einer

Durchsetzung öffentlichrechtlicher Verhaltenspflichten seitens der zuständigen Behörden zu rechnen ist, weshalb eine Berufung darauf, die zuständige Verwaltungsbehörde sei gegen einen Gesetzesverstoß nicht vorgegangen, zivilrechtlich nicht verhängt und insbesondere der Anwendung von § 134 BGB nicht entgegensteht (vgl. BGH, Urteil vom 22.07.2021, I ZR 194/20, juris Rn. 53; KG Berlin, Urteil vom 06.10.2020, 5 U 72/19, juris Rn. 53; OLG Frankfurt, Beschluss vom 08.04.2022, 23 U 55/21, juris Rn. 49; OLG Dresden, Urteil vom 27.10.2022, 10 U 736/22, juris Rn. 48 ff.).

Dies gilt auch für die Frage der strafrechtlichen Sanktionierung der Tätigkeit der Beklagten.

Ein abweichendes Ergebnis folgt auch nicht aus der Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache „Ince“ (Urteil vom 04.02.2016, C-336/14, juris). Aus dieser Entscheidung ergibt sich nur, dass ein Mitgliedstaat keine strafrechtlichen Sanktionen wegen einer nicht erfüllten Verwaltungsformalität verhängen darf, wenn er die Erfüllung dieser Formalität unter Verstoß gegen Unionsrecht abgelehnt oder vereitelt hat, nicht aber, dass er bei einer derartigen Verletzung des Unionsrechts verpflichtet wäre, die fragliche Tätigkeit zu dulden oder zu genehmigen. Er ist lediglich gehalten, über Anträge auf Erlaubnis der fraglichen Tätigkeit auf der Grundlage objektiver und transparenter Kriterien zu entscheiden. Einen bestimmten Inhalt dieser Entscheidungen gibt ihm das Unionsrecht dagegen nicht vor (vgl. BGH, Beschluss vom 26.01.2023, I ZR 79/22, juris Rn. 29; BGH, Beschluss vom 26.01.2023, I ZR 148/22, juris Rn. 16). Dementsprechend kann der Entscheidung auch nicht entnommen werden, dass die zivilrechtlichen Schuldverhältnisse zwischen Glücksspielbetreiber und Spieler als wirksam anzusehen sein sollen.

3.

Soweit die Beklagtenseite die Aussetzung des Verfahrens im Hinblick auf bei dem Europäischen Gerichtshof anhängige Rechtssachen gemäß § 148 ZPO beantragt hat, war dem nicht zu entsprechen.

Nach § 148 Abs. 1 ZPO kann das Gericht, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Teil von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, das den Gegenstand eines anderen anhängigen Rechtsstreits bildet, anordnen, dass die Verhandlung bis zur Erledigung des anderen Rechtsstreits auszusetzen sei. Das Gericht hat vorliegend im Rahmen der zu treffenden Ermessensentscheidung eine Aussetzung des Verfahrens für nicht erforderlich erachtet. Dabei war auch zu berücksichtigen, dass das erkennende Gericht nicht letztinstanzlich entscheidet (vgl. Zöller/Greger. ZPO, 35. Aufl. § 148 Rn. 3b).

4.

Der Nichtigkeit gemäß § 134 BGB steht auch nicht entgegen, dass sich die Verbotsnorm des § 4 Abs. 4 GlüStV nur an die Beklagte, nicht jedoch an die Klagepartei richtet. Betrifft das gesetzliche Verbot nur einen Vertragspartner, so hat dies im Regelfall nicht die Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts zur Folge; anderes gilt aber, wenn es mit dem Sinn und Zweck des Verbotsgesetzes nicht vereinbar wäre, die durch das Rechtsgeschäft getroffene rechtliche Regelung hinzunehmen und bestehen zu lassen, und hieraus die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts gefolgert werden muss (BGH, Urteil vom 12.05.2011 III ZR 107/10, beck-online m.w.N.). So liegt der Fall indes hier; denn es liefe dem Sinn und Zweck, insbesondere der Bekämpfung der Spielsucht und dem Jugendschutz, zuwider, geschlossene Verträge über Online-Glücksspiele trotz des Verbots als wirksam anzusehen (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 04.05.2009 – 13 U 42/09, beck-online; Schleswig-Holsteinisches OLG, Urteil vom 31.07.2009 – 3 U 27/09, juris).

5.

Die Bestimmung des § 762 BGB steht dem Rückforderungsanspruch der Klagepartei nicht entgegen. Diese Vorschrift greift nur dann ein, wenn die Rückforderung auf den Spielcharakter gestützt wird. Ist der Spielvertrag jedoch nach § 134 BGB nichtig, so richtet sich die Rückforderung rechtsgrundlos erbrachter Leistungen nach dem Bereicherungsrecht (vgl. BGH NJW 1997, 2314).

6.

Der Bereicherungsanspruch scheitert auch nicht an § 817 Satz 2 BGB. Danach ist eine Rückforderung ausgeschlossen, wenn dem Leistenden gleichfalls ein Gesetz- oder Sittenverstoß zur Last fällt. Im vorliegenden Fall stehen jedoch Grund und Schutzzweck der Nichtigkeitssanktion (§ 134 BGB i.V.m. § 4 Abs 4 GlüStV) einer Anwendung des § 817 Abs. 2 BGB entgegen. Die Regelung trägt dem Grundsatz Rechnung, dass derjenige, der sich selbst durch gesetz- oder sittenwidriges Handeln außerhalb der Rechtsordnung stellt, bei der Rückabwicklung Rechtsschutz nicht in Anspruch nehmen kann (BGH, Urteil vom 02.12.2021 - IX ZR 111120, Rn. 31, juris). Bei der Anwendung des den Leistenden hart treffenden Rückforderungsverbotes des § 817 Satz 2 BGB kann aber nicht außer Betracht bleiben, welchen Zweck das in Frage stehende Verbotsgesetz verfolgt. Dem Leistenden kann daher trotz § 817 Satz 2 BGB ein Bereicherungsanspruch zustehen, wenn Sinn und Zweck des Verbotsgesetzes die Gewährung eines solchen Anspruchs zwingend erfordern, etwa wenn das Verbotsgesetz vor allem zum Schutz des Leistenden erlassen worden ist (BGH Urteil vom 10.04.2014 VII ZR 241/13, BGHZ 201, 1, Rn. 21 m.w.N.). § 817 Satz 2 BGB ist darüber hinaus auch dann einschränkend auszulegen, wenn die Aufrechterhaltung des verbotswidrig geschaffenen Zustandes mit Sinn und Zweck des Verbotsgesetzes unver-

einbar ist und deshalb von der Rechtsordnung nicht hingenommen werden kann (BGH, a.a.O. Rn. 22; BGH Urteile vom 10.11.2005 - III ZR 72/05, juris Rn. 11 f. und vom 13.03.2008 - III ZR 282/07, juris, Rn. 8 ff.). Das ist auch vorliegend der Fall. Die Regelungen des Glücksspielstaatsvertrags sind insbesondere dazu bestimmt, das Entstehen von Glücksspielsucht und Wertsucht zu verhindern, den Jugend und Spielerschutz zu gewährleisten, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften zu schützen, der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen im Schwarzmarkten entgegenzuwirken und die mit Glücksspielen verbundene Folge und Begleitkriminalität abzuwehren. Es geht also nicht nur um den Schutz der einzelnen Spieler (§ 1 Satz 1 Nr. 1, 3, 4, 5 GlüStV), sondern gerade auch darum, generalpräventiv der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmarkten entgegenzuwirken (§ 1 Satz 1 Nr. 2 Var. 2 GlüStV 2021). Diesen Schutzzwecken liefe es zuwider, wenn die durch die Spieler getätigten Einsätze kondiktionsfest wären. Für die Anbieter würde dadurch ein Anreiz gesetzt, ihr illegales Geschäft fortzusetzen, sie würden zum Weitermachen geradezu eingeladen, wenn sie die mit illegalen Methoden erlangten Gelder behalten dürften (Segna, Die Rückforderung von Verlusten beim illegalen Online-Glücksspiel WM 2022, 1909, 1915, vgl. auch BGH, Urteil 13.03.2008 - II ZR 282/07 - Rn. 10). Durch eine teleologische Reduktion des § 817 Satz 2 BGB wird hingegen dem Zweck des Glücksspielstaatsvertrages 2012 zur Wirksamkeit verholfen. Wenn die Unternehmen zur Rückzahlung der Spieleinsätze verpflichtet sind, wird ihnen der Anreiz zur Aufrechterhaltung der illegalen Angebote genommen. Soweit teilweise gegen die einschränkende Auslegung des § 817 Satz 2 BGB argumentiert wird, die Eröffnung einer Kondiktionsmöglichkeit liefe dem Schutzzweck des Glücksspielstaatsvertrages, Spiel- und Wertsucht zu verhindern und den Spieltrieb in geordnete Bahnen lenken, sogar zuwider, weil der deutsche Teilnehmer ohne jedes finanzielle Risiko bliebe, weil er seine Zahlungen vollständig zurückfordern könnte, überzeugt das nicht. Denn dagegen spricht, dass eine gerichtliche Durchsetzung der Rückforderungsansprüche einen erheblichen Aufwand erfordert und trotz allem das Risiko verbleibt, dass sie scheitert. Denn insbesondere bei im Ausland ansässigen Unternehmen dürften die Erfolgsaussichten der Vollstreckung unsicher sein. Darüber hinaus verfängt das Argument nur bei einer rational abwägenden Person. Insbesondere bei Glücksspielsüchtigen, deren Schutz die Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages bezwecken, ist die Vornahme einer solchen Abwägung nicht zu erwarten, da sich die Spielsucht gerade durch die Unfähigkeit auszeichnet, dem Impuls zum Glücksspiel trotz negativer Folgen zu widerstehen (vgl. AG Münster : Urteil vom 23.02.2022 — 96 C 1913121 —, Rn. 37, juris). Das Glücksspielverbot und die Nichtigkeit des Spielvertrages schützen den Spieler und die Allgemeinheit, keinesfalls aber die Erwerbsinteressen von Anbietern illegalen Glücksspiels. Der Bundesgerichtshof hat klargestellt, dass den Initiatoren, also diejenigen, die das verbotene Spiel organisieren, zum Laufen bringen und die Gewinne einstreichen, Einhalt geboten wer-

den muss (BGH, Urteil vom 10.11.2005 - III ZR 72/05 -, juris). Dies kann nur gelingen, wenn § 817 Satz 2 BGB einschränkend ausgelegt wird (vergleiche OLG Dresden, Urteil vom 06.10.2022, - 10 U 736/22 -; OLG Köln, Urteil vom 16.09.2022, 19 U 123/22; OLG Koblenz, Urteil vom 03.11.2022, 1 U 1281/22).

Im Übrigen würde § 817 Satz 2 BGB voraussetzen, dass der Leistende, hier also die Klagepartei, vorsätzlich, also bewusst verbotswidrig oder sittenwidrig gehandelt hätte. Dem steht es gleich, wenn er sich der Einsicht in das Verbotswidrige oder Sittenwidrige seines Handelns leichtfertig verschlossen hat (BGH, Urteil vom 02.12.2021 -IX ZR 111/20 -, juris; Urteil vom 10.10.2012 - 2 StR 591/11 -, juris; Urteil vom 23.02.2005 - VIII ZR 129/04 -, juris), Es obliegt dabei der Bereicherungsschuldnerin, die Voraussetzungen der rechtshindernden Einwendung nach § 817 Satz 2 BGB darzulegen und ggf. zu beweisen, also auch, dass die Klagepartei die Illegalität der auf der Plattform der Beklagtenpartei angebotenen Online- Glücksspiele gekannt oder sich dieser Erkenntnis leichtfertig verschlossen habe (vgl. OLG Braunschweig. Beschluss vom 03.12.2021 - 8 W 120/21. Rn. 14, beck- online; OLG Hamm, Beschluss vom 12.11.2021 - 12 W 13/21 -, Rn. 19, juris; MüKo a.a.U. Rn. 89 m.w.N.). Das ist ihr nicht gelungen. Die Darstellung des Klägers in seiner persönlichen Anhörung, er habe über die Frage nicht vertieft nachgedacht und sei davon ausgegangen, alles habe seine Ordnung, genügt hierfür nicht.

Die Beklagtenseite hat keine konkreten Tatsachen vorgetragen, aus denen sich ergeben könnte, dass die Klagepartei, als sie das Online-Glücksspielangebot der Beklagten nutzte, positiv wusste, dass dieses in Deutschland verboten war oder sich dieser Erkenntnis, leichtfertig verschlossen hätte. Das absolute Verbot des Internet-Glücksspiels in § 4 Abs. 4 GlüStV gehört nicht den allgemein bekannten Verbotsvorschriften. Das Glücksspielrecht insgesamt ist eine juristische Spezialmaterie. Für den Laien ist das System von unterschiedlichen rechtlichen Bewertungen der unterschiedlichen Wett-, Lotterie- und Glücksspielformen kaum zu überblicken. Es genügt insoweit nicht, dass die Beklagte ausführt, es erscheine unglaublich, dass die Klagepartei über Monate hinweg an Online-Glücksspielen teilgenommen habe, ohne Kenntnis von der rechtlichen Umstrittenheit dieser Angebote zu erlangen; es habe im streitgegenständlichen Zeitraum zahlreiche Medienberichte zur Frage Legalität dieser Angebote gegeben, die auch die Klagepartei zur Kenntnis genommen haben wird. Die Klagepartei hat bestritten, hiervon Kenntnis gehabt zu haben.

Der Bundesgerichtshof hat für die sog. Dieselskandal-Fälle bereits entschieden, dass allein aus dem Hinweis auf eine umfangreiche Medienberichterstattung nicht auf eine grob fahrlässige Unkenntnis i.S.d. § 199 Abs. 1 Nr. 2, 2. Alt. BGB geschlossen werden könne. Dazu hätte es zumindest in einem ersten Schritt noch der ergänzenden Feststellung bedurft, dass die Klagepartei die-

se Berichterstattung wahrgenommen und damit allgemein vom sogenannten Dieselskandal Kenntnis erlangt hat. Ohne diesen Zwischenschritt knüpfe der Vorwurf der groben Fahrlässigkeit letztlich an die unterbliebene Kenntnisnahme der Klagepartei von der Medienberichterstattung über den sogenannten Dieselskandal an; der Klagepartei werde mit anderen Worten das Unterlassen eines wenigstens gelegentlichen Nachrichten- und Medienkonsums zum Vorwurf gemacht. Dies sei rechtsfehlerhaft, denn niemand sei von Rechts wegen gehalten, im Verjährungsinteresse etwaiger deliktischer Schuldner generell die Medien zu verfolgen (BGH, Urteil vom 29. Juli 2021, VI ZR 1118/20, juris, Rn. 18; Urteil vom 10. Februar 2022, VII ZR 679/21, juris, Rn. 28).

Hinzu kommt schließlich, dass sich die Beklagtenpartei selbst auf den Standpunkt stellt, ihr Angebot sei nicht verboten gewesen. Hierzu trägt sie umfangreich vor, dass das Verbot von Internetglücksspiel europarechtswidrig sei und somit kein Verstoß gegen deutsche Gesetze vorliege. Wenn aber die Beklagte in Kenntnis der gesetzlichen Regelungen und der einschlägigen Rechtsprechung bis heute auf den - unzutreffenden - Standpunkt stellt, ihr Angebot sei nicht illegal gewesen, kann der Klagepartei als rechtlichen Laien nicht vorgeworfen werden, ihr habe sich die Illegalität des Angebots der Beklagtenseite geradezu aufdrängen müssen (vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 05.05.2022, 19 U 281/21; OLG Frankfurt NJW-RR 2022, 1280; OLG Karlsruhe, 06.04.2023, BeckRS 2023, 6752; OLG Dresden NJW-RR 2023, 344).

7.

Da eine positive Kenntnis der Klagepartei von einem Nichtbestehen ihrer Leistungspflicht – wie ausgeführt – aufgrund des wechselseitigen Parteivorbringens nicht angenommen werden kann, steht der Rückforderung auch nicht § 814 BGB entgegen.

8.

Der Rückzahlungsanspruch ist vorliegend auch nicht wegen Rechtsmissbräuchlichkeit gem. § 242 BGB infolge eines Verstoßes gegen das Verbot des *venire contra factum proprium* ausgeschlossen. Angesichts des eigenen gesetzwidrigen Handelns ist die Beklagte schon nicht - jedenfalls nicht im Verhältnis zu ihrem Kunden - vorrangig schutzwürdig (vgl. OLG Frankfurt NJW 2022, 1280; OLG Hamm, Beschluss vom 12. November 2021, 12 W 13/21; OLG Braunschweig U. vom 23.02.2023 – 9 U 3/22).

9.

Die Klagepartei ist hinsichtlich der geltend gemachten Rückforderungsansprüche letztlich als Forderungsinhaber aktivlegitimiert. Die Abtretung der Forderung ist dem zu den Akten gereichten Prozessfinanzierungsvertrag nicht zu entnehmen. Soweit die Beklagtenpartei ohne greifbare An-

haltspunkte anderes behauptet, ist dies unerheblich. Vorliegend hat die Klagepartei vorgetragen, dass eine Abtretung der streitgegenständlichen Ansprüche an einen Prozessfinanzierer nicht erfolgt sei. Der Kläger hat in seiner persönlichen Anhörung bestätigt, den Prozessfinanzierungsvertrag zweimal mit unterschiedlichem Datum aber stets mit gleichem Inhalt unterzeichnet zu haben. Damit hat er seiner Darlegungslast genügt. Hinreichende Anhaltspunkte für das mögliche Vorliegen einer Abtretung durch die Klagepartei hat die Beklagtenseite nicht dargetan.

10.

Die Ansprüche sind auch nicht verjährt. Die Einrede der Verjährung greift nicht durch, da die dreijährige Verjährungsfrist (§ 195 BGB) gemäß § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB nicht vor Ende 2022 zu laufen begonnen hat.

Es ist zwar zutreffend, dass es für den Beginn der Verjährung nach § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB nicht auf die Erlangung der Kenntnis von der zutreffenden rechtlichen Würdigung ankommt, sondern auf die Kenntnis des maßgeblichen Lebenssachverhaltes (vgl. BGH, Urteil v. 18.12.2008, III ZR 132/08, juris Rn. 13). Es kann dabei aber nicht pauschal auf das Jahr der Einzahlung abgestellt werden. Entscheidend ist nicht die Kenntnis von der Rechtswidrigkeit der Glücksspielangebote, aber die Kenntnis von der nicht vorhandenen Lizenz für [REDACTED] Darlegungs- und beweisbelastet für den Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist der die Verjährungseinrede erhebende Schuldner (vgl. nur Grothe in: Münchener Kommentar zum BGB, Band 1, 10. Aufl. 2025, § 199 BGB, Rn. 46), hier also die Beklagte. Die Beklagte trägt keine konkreten Tatsachen vor, aus denen auf einen vor dem Jahr 2022 liegenden Zeitpunkt der Kenntniserlangung geschlossen werden könnte. Der Verweis auf Medienberichterstattung reicht – wie ausgeführt – hierfür nicht aus.

IV.

Der Zinsanspruch folgt aus § 288 BGB.

V.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

VI.

Der Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit liegt § 709 ZPO zu Grunde.



Landgericht Neuruppin
2 O 57/25

Verkündet am 03.03.2026

Wiechert, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt

Wiechert
Justizbeschäftigte